

POSITIONSPAPIER ZU SPRACHSTANDSFESTSTELLUNGEN MITTELS MIKA-D-TESTUNGEN

und den daraus resultierenden Zuordnungen von SchülerInnen zu Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen

I. EINLEITUNG

Mit wenigen Ausnahmen ist gem. § 16 SchuG die **Unterrichtssprache** an österreichischen Schulen **Deutsch**.¹ Ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache stellen „die Grundlage für die Beteiligung an sämtlichen Bildungsprozessen dar und bilden damit eine wesentliche Voraussetzung für den Schulerfolg und spätere Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Österreich“.² Gemäß § 6 SchuG handelt es sich bei der Beherrschung der Unterrichtssprache um eines der gesetzlich normierten Schulreife Kriterien.

Die Sprachkenntnisse sind von der Schulleitung im Rahmen eines **standardisierten Testverfahrens**, dem Messinstrument zur Kompetenzanalyse-Deutsch, kurz: **MIKA-D**, zu überprüfen. Über die Notwendigkeit einer Testung im Einzelfall entscheidet die/der betreffende SchulleiterIn, welche/r in weiterer Folge in der Regel auch die Testung der SchülerInnen vornimmt. Aus dem Ergebnis des MIKA-D-Tests ergibt sich die **Aufnahme als ordentliche/r bzw. außerordentliche/r SchülerIn**. Dieser Status ist mit weitreichenden Folgen für die betreffenden Kinder und Jugendlichen verbunden. Verfügt die/der SchülerIn über

- **ausreichende Deutschkenntnisse**, ist sie/er als **ordentliche/r SchülerIn** zuzulassen.
- **mangelhafte Deutschkenntnisse**, hat er/sie den **Deutschförderkurs** zu besuchen. Die Unterrichtssprache ist in diesem Fall im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen zu unterrichten.³
- **ungenügende Deutschkenntnisse**, erfolgt der Unterricht im Rahmen der **Deutschförderklasse**. Hierbei handelt es sich um eine Intensivförderungsmaßnahme, welche im Ausmaß von bis zu 20 Wochenstunden außerhalb des Stammklassenverbands stattfindet.⁴

Ziel des Deutschfördermodells ist gemäß den Erläuterungen⁵ bzw. des Leitfadens für Schulleiterinnen und Schulleiter eigentlich „das frühzeitige und intensive Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch und damit

¹ Nach § 16 SchuG gibt es Ausnahmemöglichkeiten für sprachliche Minderheiten. Soweit gemäß § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes an Privatschulen die Auswahl der Schüler nach der Sprache zulässig ist, kann die betreffende Sprache auch als Unterrichtssprache in solchen Privatschulen verwendet werden.

Darüber hinaus kann die zuständige Schulbehörde auf Antrag die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache anordnen, wenn dies wegen der Zahl von fremdsprachigen Personen, die sich in Österreich aufhalten, oder zur besseren Ausbildung in Fremdsprachen zweckmäßig erscheint und dadurch die allgemeine Zugänglichkeit der einzelnen Formen und Fachrichtungen der Schularten nicht beeinträchtigt wird.

² Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse, Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter, 3.

³ § 8h Abs. 3 SchOG.

⁴ § 8h Abs. 2 SchOG.

⁵ EB, 107 der Beilagen XXVI. GP, 1.

der möglichst rasche Wechsel in den Klassenverband“.⁶ In der Praxis ist das Deutschfördermodell aber äußerst umstritten und hat einige neue Problemfelder aufgemacht, welche im Folgenden im Detail dargestellt werden:

II. ART 27 UN-KRK RECHT AUF BESTMÖGLICHE ENTWICKLUNG

Das in Art 27 UN-KRK normierte Recht auf Entwicklung verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass jedem Kind ein **angemessener Lebensstandard** bezüglich der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung zukommt. In Österreich ist das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung darüber hinaus in Art 1 BVG Kinderrechte normiert.⁷ In diesem Sinne besteht die staatliche Schutz- und Fürsorgepflicht, bei allen Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten stets das Kindeswohl als vorrangigen Erwägungspunkt in die Überlegungen zur Regelungssetzung mit einzubeziehen.⁸ Dabei besteht in der Überprüfung des Kindeswohls auch die Verpflichtung, in Fällen, in denen eine spezifische Gruppe von Kindern besonders von den Regelungen betroffen ist, auf diese Gruppe Rücksicht zu nehmen.⁹ Bei den aktuellen Regelungen zum MIKA-D ist eine solche Betroffenheit eindeutig gegeben. Demnach müssen alle Regelungen die Interessenslage der spezifisch von den Deutschfördermaßnahmen betroffenen Kinder vordergründig berücksichtigen. Wichtig ist dabei zu betonen, dass jedes Kind den subjektivrechtlichen und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Berücksichtigung des Kindeswohls hat.¹⁰

Wie auch schon OGH und VfGH feststellten, spielt die Schule als Bildungseinrichtung im Kontext des Rechts auf Entwicklung und Entfaltung eine Schlüsselrolle.¹¹ Dies wird auch durch die in Art 14 Abs. 5a B-VG normierten und sehr breit ausgestalteten Anforderungen an das Bildungssystem unterstrichen.¹² Gerade die Herausnahme der außerordentlichen SchülerInnen aus dem Klassenverband im Rahmen der Deutschförderklassen für bis zu 20 Wochenstunden und der damit verbundene separate Unterricht steht diesem Gebot diametral gegenüber.

Segregation und Stigmatisierung der SchülerInnen bzw. der Kinder, welche der Förderung in der Unterrichtssprache bedürfen, ist die Folge. Die soziale Integration der außerordentlichen SchülerInnen und damit auch der Spracherwerb durch eine Interaktion mit MitschülerInnen werden erheblich erschwert. Dabei entspricht es dem derzeitigen Kenntnisstand, dass Sprache *„wesentlich durch soziale Interaktion mit SprecherInnen der Zielsprache erworben wird. Diese entsteht vor allem dadurch, dass SchülerInnen dazugehören, sich austauschen, miteinander spielen oder lernen wollen.“*¹³ Ein isolierter Förderunterricht entzieht dieser positiven Sprachlernmotivation ihre Grundlage.

Die Unterrichtssprache wird in Deutschförderklassen entkoppelt zu den Bildungsinhalten vermittelt, was den Prozess des Erlernens der deutschen Sprache zusätzlich erschwert. Gemäß dem aktuellen Forschungsstand müssen fachliches und sprachliches Lernen eng miteinander verschränkt sein, um die

⁶ Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse, Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter, 7.

⁷ Art 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.

⁸ ErIRV 413 BlgNR 18. GP, 26.

⁹ Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 14, on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (2013), CRC/C/GC/14; siehe auch *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl: Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht (2015), 459.

¹⁰ *Grabenwarter*, Zur Frage der Integration der Garantien der Kinderrechtekonvention in das österreichische Bundesverfassungsrecht in *Berka/Grabenwarter/Weber*, Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich, BMFJ Wien, 2014, 59f; *Fuchs*, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 96; *Kasper*, Das Kindeswohlprinzip bei Rückkehrentscheidungen, Jahrbuch Asylrecht und Fremdenrecht 2020, S 275; *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 1 BVG Kinderrechte, Rz 2.

¹¹ Siehe beispielsweise VfGH, V 574/2020-15, 10. März 2021; OGH, 2 Ob 136/18s 25.9.2018.

¹² Art 14 Abs 5a Bundes-Verfassungsgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017; siehe dazu auch *Schaunig/Zemp*, Pandemiebedingte Schulschließungen aus grundrechtlicher und kinderpsychologischer Sicht, iFamZ 2020, 342.

¹³ Stellungnahme von Forschenden und Lehrenden des Bereichs Deutsch als Zweitsprache der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien zum Bildungsprogramm 2017 bis 2022 der österreichischen Bundesregierung, 2.

Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit anderen Erstsprachen als Deutsch zu erhöhen. Gerade dies wird durch separaten Deutschunterricht unterbunden.¹⁴

Während in anderen schulischen Bereichen vermehrt auf Inklusion gesetzt und es immer mehr als selbstverständlich angesehen wird, dass es Aufgabe der Schulen ist, allen SchülerInnen **entsprechend ihren Talenten und Fähigkeiten die Teilhabe am Unterricht** zu ermöglichen, werden außerordentliche SchülerInnen nicht als Teil des Ganzen und vollwertiges Mitglied der Klassengemeinschaft wahrgenommen. Dies bedeutet einen erheblichen Rückschritt im Hinblick auf die **Gleichberechtigung** und die **Wertschätzung der Vielfalt der Menschen**.

Neben dem Bildungshintergrund der Eltern ist das Kriterium der Familiensprache Deutsch ein entscheidender Faktor für den Übergang in eine höhere Schullaufbahn. Damit besteht in Österreich de facto bereits eine Bildungsbenachteiligung von SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch.¹⁵ Anstatt diese Situation durch das Procedere rund um die Deutschfördermaßnahmen noch zu verstärken, wäre es bedeutsam, ein System zu entwickeln, das eine bedarfsgerechte Förderung vorsieht und auch die besonderen Stärken der nunmehrigen außerordentlichen SchülerInnen berücksichtigt, um eine Chancengleichheit im Bildungsbereich zu gewährleisten.

III. ART 28 UN-KRK RECHT AUF BILDUNG

Neben den vielen weiteren Kinderrechten, welche durch die Deutschfördermaßnahmen betroffen sind, erfährt wohl das Recht auf Bildung die massivsten Verletzungen. Dieses Recht ist getragen vom Gedanken der Chancengleichheit und stellt einen Garanten für die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen dar. Das sich aus der UN-KRK ergebende Recht auf Bildung hat dabei mittlerweile auch seine Verankerung in der österreichischen Verfassung gefunden. Denn mit Art 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK ist es als subjektives Recht von Kindern und Jugendlichen verankert worden.¹⁶

Keine ausreichende Teilhabe am Unterricht in den Pflichtgegenständen

Die Deutschfördermaßnahmen nehmen erhebliche Ressourcen – nämlich bis zu 20 Wochenstunden - der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit ein, sodass für die in Deutschfördermaßnahmen befindlichen Kinder und Jugendlichen eine ausreichende Teilhabe am Regelunterricht nicht gewährleistet ist. Den versäumten Unterrichtsstoff sollen die SchülerInnen eigenständig aufholen. Neben den fachlichen Wissenslücken, welche wiederum zu verringerten Chancen auf einen Aufstieg in die nächste Schulstufe führen, nimmt das Modell hiermit den SchülerInnen die Möglichkeit auf Spracherwerb im fachlichen Kontext, obschon eine Verknüpfung von Sprach- und Fachlernen von essentieller Bedeutung für das Aneignen bildungssprachlicher Kenntnisse ist.

Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Im Unterschied zu ordentlichen SchülerInnen sind die Aufstiegsmöglichkeiten von SchülerInnen, die sich in Deutschfördermaßnahmen befinden, wesentlich eingeschränkt. So normiert § 25 SchUG, dass eine/ein SchülerIn dann zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, wenn sie/er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und konkretisiert in Abs. 3, für SchülerInnen der 1. und 2. Schulstufe wie folgt: *„Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Schulstufe sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Abweichend davon sind Schülerinnen und Schüler der 2. Schulstufe, deren Jahreszeugnis in*

¹⁴ Stellungnahme des Arbeitsbereichs Deutsch als Zweitsprache am Institut für Germanistik der Universität Wien, 1.

¹⁵ Stellungnahme von Forschenden und Lehrenden des Bereichs Deutsch als Zweitsprache der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien zum Bildungsprogramm 2017 bis 2022 der österreichischen Bundesregierung, 3.

¹⁶ Siehe beispielsweise OGH 25.9.2018, 2 Ob 136/18s.

zwei oder mehreren Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ enthält, berechtigt in die 3. Schulstufe aufzusteigen, wenn die Schulkonferenz feststellt, dass die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe aufweist und keine Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht zu befürchten ist. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 5 und des § 20 Abs. 8 bleiben davon unberührt.“ Die Aufstiegsbestimmungen des Abs. 3 sind jedoch auf außerordentliche SchülerInnen nicht anwendbar.

SchülerInnen, die einen **Deutschförderkurs** besucht haben, sind dann berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn ihre Schulbesuchsbestätigung in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß § 22 Abs. 11 Z 1 aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.¹⁷ Bereits die EB zum Schulorganisationsgesetz, Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz u.a., Änderung (107 d.B.) weisen darauf hin, dass es *„im Rahmen einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses nicht möglich ist, die bzw. alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen.“*¹⁸ Ein Aufsteigen aus dem Deutschförderkurs ohne eine Feststellungsprüfung zu absolvieren erscheint daher unmöglich.¹⁹

Ähnlich gelagert, wenn auch ein wenig komplexer, ist die Situation bei den **Deutschförderklassen**. Ergibt die MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters

- **ungenügende Sprachkenntnisse**, muss die/der betreffende SchülerIn im folgenden Semester wiederum die Intensivförderung im Rahmen einer Deutschförderklasse derselben Schulstufe besuchen,²⁰
- **mangelhafte Sprachkenntnisse**, verbleibt die/der SchülerIn ebenfalls in derselben Schulstufe besucht dort aber den Deutschförderkurs,²¹
- **ausreichende Sprachkenntnisse**, ist die/der SchülerIn ebenfalls nicht zu einem Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, ist aber in weiterer Folge ordentlicher Schüler derselben Schulstufe.²²

Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn die Überprüfung der Sprachkenntnisse ergibt, dass der/die SchülerIn als ordentlicher Schüler aufzunehmen ist und wenn aufgrund einer besonderen Leistungssituation anzunehmen ist, dass die/der Schülerin dem Unterricht in der nächsthöheren Schulstufe folgen kann, kann die Schulkonferenz bzw. Klassenkonferenz gem. § 25 Abs. 5C SchUG dem Aufstieg zustimmen. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und liegen zumindest teilweise im freien Ermessen der EntscheidungsträgerInnen, was neben einer Berücksichtigung sämtlicher Kriterien im Einzelfall natürlich auch eine gewisse Willkür zulässt.

Ein Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe ist daher in der Praxis mit enormen Hürden verbunden. Es ist daher regelmäßig mit **Schullaufbahnverlusten** und **Bildungsnachteilen** der betroffenen SchülerInnen zu rechnen. Dass der *„Besuch einer Deutschförderklasse für mehr als ein Semester [...] einer Rückstufung“* gleichkommt, hat der österreichische Verband für Deutsch als Fremd/Zweitsprache (ÖDaF) bereits im Jahr 2008 angemerkt.²³ Dennoch besteht dieses benachteiligende System nach wie vor unverändert.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass ein Erreichen von „ausreichenden“ Sprachkenntnissen ausgehend von „ungenügenden“ Kenntnissen der Unterrichtssprache innerhalb eines Jahres nahezu ausgeschlossen ist.

¹⁷ vgl. § 25 Abs. 5d SchUG

¹⁸ EB, 107 der Beilagen XXVI. GP, 7.

¹⁹ Vgl. hierzu auch *Kremser*, Die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulrecht, 2. Auflage, 204.

²⁰ § 25 Abs. 5c iVm § 18 Abs. 14 Z 3 SchUG

²¹ § 25 Abs. 5c iVm § 18 Abs. 14 Z 2 SchUG

²² § 25 Abs. 5c iVm § 18 Abs. 14 Z 1 SchUG

²³ Stellungnahme des Österreichischen Verbands für Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache (ÖDaF) zur Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes 1985 betreffend Deutschförderklassen, 2.

Dieses System führt aufgrund der fast unmöglichen Aufstiegschancen außerordentlicher SchülerInnen zu einer erweiterten Altersstruktur im Klassenverband. Die Frustration und Demotivation, die sich aus den mangelnden Perspektiven ergibt, verstärkt soziale Konflikte und altersbedingte Segregation. In Zusammenschau mit der körperlichen Überlegenheit älterer SchülerInnen vermehrt sich das Auftreten von Mobbinggeschehen.

Empfehlung: Wechsel in die nächsthöhere Schulstufe mitdenken



Innerhalb der ersten drei Schulstufen könnte dieser Problematik mittels § 17 Abs. 5 SchUG begegnet werden, welcher *„die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist.“* Über den Wechsel entscheidet die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers. Diese Möglichkeit besteht unabhängig vom Vorliegen einer Deutschfördermaßnahme, da es sich nicht um einen „Aufstieg“ im Sinne des § 25 SchUG handelt, sondern um einen Wechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres.

Während die Praxis häufig von einer Rückstufung Gebrauch macht, kommt eine Aufstufung wesentlich seltener vor. Im Einzelfall wäre nach Meinung der Kinder- und Jugendanwaltschaften – stets unter Abwägung sämtlicher individueller Umstände – diese Option gerade im Fall der außerordentlichen SchülerInnen viel häufiger in Anspruch zu nehmen. Natürlich darf dabei niemals das Kindeswohl aus dem Auge verloren werden und es ist jeweils gut zu überlegen, was das Beste für das jeweilige Kind ist.

Es wäre wichtig, dass **Informationen über diese Antragsmöglichkeit** den Schulen und besonders auch den Erziehungsberechtigten vorliegen. Diesbezüglich ist aus kinderrechtlicher Sicht wünschenswert, dass entsprechende Aufklärungsarbeit erfolgt, denn so könnte einem Verlust von Bildungsjahren entgegengesteuert werden.

IV. ART 2 UN-KRK DISKRIMINIERUNGSVERBOT / ART 29 UN-KRK BILDUNGSZIELE

Das Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgebot des Art 2 UN-KRK zählt zu den drei *general principles* und weist daher eine besondere Stellung innerhalb der Kinderrechte auf. Gerade Kinder mit Migrationsgeschichte bzw. solche mit nicht deutschsprachigem Herkunftssystem sind besonders gefährdet, **Diskriminierung, Segregation oder Stigmatisierung** zu erfahren.

Zwar stellen die EB zum Schulorganisationsgesetz, Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz u.a., Änderung (107 d.B.) ausdrücklich klar, dass Deutschförderklassen *„die Grundlage für das Gelingen von Integration nicht nur in der Schule, sondern auch in allen anderen Lebensbereichen bilden“*²⁴, die Praxis hingegen zeigt, dass genau der gegenteilige Effekt eingetreten ist.

Auswahl der zu testenden SchülerInnen

Art 29 UN-KRK definiert unter dem Titel der „Bildungsziele“ den Inhalt und die Zielsetzung von Bildung. Angesprochen werden unter anderem die Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit, Achtung vor der kulturellen Identität und Herkunftssprache sowie Toleranz.

Als indirektes Diskriminierungsverbot für den Bildungsbereich erscheint es insbesondere in einer Zusammenschau mit dem Diskriminierungsverbot des Art 2 UN-KRK ausgesprochen bedenklich, fast ausschließlich Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch bzw. im Ausland geborene Kinder regelmäßig

²⁴ EB, 107 der Beilagen XXVI. GP, 1.

einer Testung zu unterziehen. Das Gesetz sieht zwar die Testung sämtlicher SchülerInnen vor der Schulaufnahme vor, die Praxiserfahrungen zeigen aber, dass in erster Linie die sprachlichen Kompetenzen jener Kinder und Jugendlichen, welche nicht Deutsch als Erstsprache haben, überprüft werden. MIKA-D wurde auch speziell zugeschnitten auf solche Fälle entwickelt. Ein Testtool, welches für sämtliche Kinder – also auch solche mit Deutsch als Erstsprache – konzipiert ist, existiert aktuell nicht.

Die Auswahl jener SchülerInnen, deren sprachliche Kompetenz überprüft wird, wird von den SchulleiterInnen getroffen, welche idR auch die Testungen selbst – zumeist ohne das Beisein einer weiteren Person - durchführen. Obschon es sich bei MIKA-D um ein standardisiertes Testverfahren handelt, haben daher einzelne Personen sehr weitreichende Spielräume.

Im Ergebnis werden leistungsbereite SchülerInnen wegen ihrer Erstsprache diskriminiert. Eine altersgerechte Förderung im Rahmen einer inklusiven Beschulung bleibt ihnen verwehrt.

Empfehlung: standardisiertes Screening für alle Kinder / Änderung des Testzeitpunktes



Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs wäre die Installation eines verpflichtenden objektiven und transparenten (Vor)Testinstruments,²⁵ welches für sämtliche Kinder und Jugendlichen gleichermaßen konzipiert ist, notwendig. Dieses wäre die Basis für eine bedarfsgerechte, frühzeitige Förderung (zu denken ist hierbei auch beispielsweise an Logopädie, SPF oder Ähnliches). So könnte eine bestmögliche und individuelle Unterstützung aller Kinder mit sprachlichem Förderbedarf, auch jener mit Deutsch als Erstsprache, wesentlich besser gewährleistet werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Ergebnisse einer punktuellen Testung nie mehr als eine Momentaufnahme darstellen und von weit mehr Faktoren als den eigentlichen Deutschkenntnissen abhängen. Auch Gefühle wie Angst, Nervosität oder Schüchternheit haben erheblichen Einfluss auf das Resultat. Gerade zu Beginn der Schullaufbahn ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften zusätzlicher Stress zu vermeiden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt des Screenings (insbesondere beim Einstieg in der Volksschule) zeitlich nach hinten zu verlegen, um den Kindern ein entspannteres Ankommen zu ermöglichen und genügend Raum zu bieten, sich in der Schule entsprechend einzufinden und wohl zu fühlen, damit die Freude am Lernen nicht gleich zu Beginn der Schullaufbahn gedämpft wird. Der zusätzliche Mehrwert eines späteren Testzeitpunktes bildet die Installation eines Beobachtungszeitraumes, in welchem die Lehrkräfte die neuen SchülerInnen kennen und einschätzen lernen und Förderbedarfe erkennen können. Diese Erkenntnisse können zusätzlich zu den Testergebnissen in die Beurteilung der Defizite in der Unterrichtssprache einfließen, sodass die Abhängigkeit von der Momentaufnahme der Testung entschärft werden könnte.

Empfehlung: Wertschätzung statt Frustration schaffen!



Die Palette der Beurteilungsmöglichkeiten der Sprachkenntnisse bei der MIKA-D-Testung umfasst „ausreichend“, „mangelhaft“ und „ungenügend“. Eine bessere Bewertung kann nicht erreicht werden. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs fehlt dem Bewertungssystem jegliche positive Wertschätzung.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Testung lediglich darauf ausgelegt ist Defizite zu erkennen. Wünschenswert wäre hingegen bereits zu Beginn der Schullaufbahn ein begabungsorientiertes Screening und den Unterricht zumindest teilweise an den individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten der SchülerInnen auszurichten. Ein wertschätzender Umgang mit den Talenten der SchülerInnen, anstelle des reinen Aufzeigens von Defiziten, könnte Frustrationserlebnisse

²⁵ ähnlich wie BESK-KOMPAKT bzw. BESK-DaZ KOMPAKT, welches ein bundesweit einheitliches Instrument zur Sprachstandserhebung der Bildungssprache Deutsch im elementarpädagogischen Bereich darstellt.

reduzieren und gleichzeitig helfen, fehlende Perspektiven auszugleichen und den individuellen Weg im Leben zu finden.

V. ART 12 UN-KRK RECHT AUF PARTIZIPATION

Art 12 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Kindern, die fähig sind eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zukommt, diese in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. In weiterer Folge ist die Meinung des Kindes angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist den Kindern in sämtlichen sie berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren ein entsprechendes rechtliches Gehör einzuräumen, was eine Grundlage für ein faires Verfahren bildet.

Das Recht auf Partizipation wurde mit der Implementierung in Art 4 BVG Kinderrechte zudem auch in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet. Somit hat jedes Kind auch das subjektive Recht auf die Berücksichtigung ebenjener Vorgaben, die Teil des Rechts auf Partizipation sind.²⁶

Rechtsmittel/Akteneinsicht

Gerade in dem für die betroffenen Kinder so bedeutsamen Verfahren der Einstufung als ordentlicher bzw. außerordentlicher Schüler wird ihnen ein rechtliches Gehör nicht ausreichend gewährt: Gegen das Ergebnis der MIKA-D-Testung steht kein gesondertes Rechtsmittel zur Verfügung. Lediglich die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule kann gem. § 70 SchUG bekämpft werden. Erst im Zuge dieses Verfahrens besteht ein Recht auf Akteneinsicht. Die Rechtsmittelbehörde überprüft allerdings die Entscheidung der Schulleitung lediglich auf Basis der bestehenden Aktenlage. Eine Wiederholung der Überprüfung der Sprachkenntnisse (MIKA-D-Testung) analog zu § 71 Abs. 4 SchUG²⁷ ist nicht vorgesehen. Dem Bedürfnis nach Rechtseinheit und Rechtssicherheit kann so nur unzureichend entsprochen werden.

KlassensprecherInnen

Deutschförderklassen sind keine Schulklassen im eigentlichen Sinn. Daher gibt es weder KlassensprecherInnen noch ein Klassenforum. Den gewählten KlassensprecherInnen obliegt gemäß § 59 Abs. 4 Z. 1 SchUG die Mitgestaltung des Schullebens bezogen auf jene Belange, die die einzelne Klasse betreffen und gewährt damit die Möglichkeit einer demokratischen Teilhabe ausgerichtet an den Bedürfnissen der Klassengemeinschaft. Diese Partizipationsform bleibt SchülerInnen der Deutschförderklassen verwehrt.



VI. ART 24 UN-KRK RECHT AUF GESUNDHEIT

In Art 24 UN-KRK verpflichtet sich die Republik Österreich das „erreichbare Höchstmaß“ an Gesundheit für Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Als individuelles Menschenrecht betrifft diese Garantie jedes einzelne Kind und nicht etwa nur die Mehrheit oder einen Gruppendurchschnitt.²⁸

Dennoch sind einzelne Kinder zusätzlichen massiven Stressfaktoren ausgesetzt, indem sie der (sehr herausfordernden) MIKA-D-Testung ausgesetzt werden oder ihnen de facto nahezu die Möglichkeit genommen wird, die Anforderungen des Lehrplanes im regulären Fachunterricht zu erfüllen. Dadurch lastet ein immenser zusätzlicher Leistungsdruck auf den SchülerInnen in Deutschfördermaßnahmen.

²⁶ Fuchs, Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern, Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 96.

²⁷ Kommissionelle Prüfung bei Beurteilung mit „nicht genügend“

²⁸ Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Auflage, Artikel 24, RZ 1.

Diese additiven Belastungssituationen beeinträchtigen das subjektive Wohlbefinden der betroffenen Kinder und sind auch geeignet, deren (gesundheitliche) Lebensqualität zu beeinträchtigen.

Die Lebenswelt „Schule“ stellt ohnehin schon einen wesentlichen Belastungsfaktor im Rahmen der Stresserfahrungen dar. Über einen Zeitraum vieler Jahre steht die Schule im Mittelpunkt des Lebens von Kindern und Jugendlichen. Bereits zu Beginn der Schullaufbahn werden – in der vulnerablen Phase des Schuleintritts – die Kinder nunmehr durch die MIKA-D-Testung mit einer Prüfungssituation konfrontiert, die zu einer massiven Überforderung führt. Zudem ist die Testung so gestaltet, dass die sehr jungen Kinder, innerhalb einer für deren Alter sehr langen Zeitspanne, von einer fremden Person und ohne Anwesenheit einer Vertrauensperson geprüft werden. Routine im Umgang mit Prüfungssituationen konnte im Vorfeld nicht gesammelt werden und die Konsequenzen des Prüfungsergebnisses sind einschneidend. Die in diesem Zusammenhang sehr frühe Konfrontation mit dem Phänomen Prüfungsangst, welche regelmäßig ein Auslöser für Stress ist, führt dazu, dass Prüfungssituationen bereits in einem frühen Stadium der Schulkarriere negativ besetzt sind.

VII. ART 31 UN-KRK ERHOLUNG UND FREIZEIT

Viele Freundschaften die das Leben prägen, beginnen im schulischen Umfeld, insbesondere aber im Klassenverband. Dabei ist die Bedeutung der sozialisierenden Funktion der Schule auch verfassungsrechtlich verankert.²⁹ Der Ausschluss der außerordentlichen SchülerInnen aus dem Klassengefüge und in weiterer Folge die restriktiven Aufstiegsmöglichkeiten gemeinsam mit den KlassenkollegInnen erschweren daher die Prozesse der Freundschaftsanbahnung und –pflege. Gerade die Interaktion mit Gleichaltrigen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

VIII. ART 22 UN-KRK KINDER ALS FLÜCHTLINGE

Art 22 UN-KRK garantiert den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich als Flüchtlinge in Österreich aufhalten. In erster Linie richtet sich dieser Schutz auf die Einhaltung der Kinderrechte der UN-KRK.³⁰ Gerade die Gruppe von Kindern und Jugendlichen ist aber besonders stark von den Deutschfördermaßnahmen betroffen, sodass bei den in diesem Positionspapier aufgezeigten Verletzungen der Kinderrechte die Bestimmung des Art 22 UN-KRK stets mitzudenken ist.

IX. AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE IM HINBLICK AUF AUßERORDENTLICHE SCHÜLERINNEN

Die COVID-19-Pandemie hat die Problematik für SchülerInnen mit Migrationshintergrund weiter verschärft: die Möglichkeiten des Erlernens der Unterrichtssprache Deutsch sowie das Erarbeiten der Lerninhalte waren auf vielfältige Weise eingeschränkt. So wurden besonders Kinder mit nichtdeutscher Erstsprache im Rahmen des **Distance Learnings** überdurchschnittlich oft gar nicht oder viel zu wenig erreicht. Auch eine Kontaktabahnung durch die LehrerInnen zu den Erziehungsberechtigten scheiterte oft an den Sprachbarrieren oder anderen Faktoren.

Zudem ist eine **Unterstützung durch das Elternhaus** – ohne ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache – in einer Vielzahl der Unterrichtsgegenstände nicht in dem Ausmaß möglich, wie in einer deutschsprachigen Familie. Wenig schulische Unterstützung durch das Elternhaus bildet auch in

²⁹ Siehe *Schaunig/ Zemp*, Pandemiebedingte Schulschließungen aus grundrechtlicher und kinderpsychologischer Sicht, iFamZ 2020, 342; VfGH, V 574/2020-15, 10. März 2021.

³⁰ *Schmahl*, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, 2. Auflage, Artikel 22, RZ 5.

Zeiten der Normalität eine Benachteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Diese Situation wird in Pandemiezeiten durch einen Mangel an Präsenzunterricht natürlich noch verschärft, da sich der schulische Unterstützungsbedarf durch das familiäre Umfeld aufgrund der weniger guten Erreichbarkeit der LehrerInnen erhöht. Individuelle schulische Deutschfördermaßnahmen sind ebenfalls nahezu gänzlich zum Erliegen gekommen.

Die fehlende fachliche Unterstützung und das **mangelnde Angebot an Deutschfördermaßnahmen** sind jedoch nur zwei Aspekte einer weiten Palette von Herausforderungen, denen die außerordentlichen SchülerInnen gegenüberstehen. Mit der Verlagerung des Lernortes auf zuhause wird die Verfügbarkeit nicht nur von **räumlicher**, sondern auch von **technischer Infrastruktur** zu einer den Unterrichtsalltag wesentlich prägenden Ungleichheitsdimension. In Zeiten der Normalität kann der Mangel an Infrastruktur in vielfältiger Weise ausgeglichen werden, etwa durch die Nutzung digitaler Medien in der Schule oder auch durch spezielle und gezielte Förderung durch das Lehrpersonal.³¹

Die Segregation im Schulalltag des Präsenzunterrichts führt dazu, dass die außerordentlichen SchülerInnen mit (deutschsprachigen) KlassenkollegInnen weniger vernetzt sind. **Peergroups bzw. Freundschaften im deutschsprachlichen Kontext** sind daher oftmals weniger stark ausgebildet, sodass auch Treffen in der Freizeit, welche zum Erwerb der Unterrichtssprache beitragen könnten, weniger häufig vorkommen, sofern diese in Pandemiezeiten aufgrund der Ausgangssperren überhaupt möglich waren bzw. sind.

Hinsichtlich der **Aufstiegsmöglichkeiten** der SchülerInnen in die nächsthöhere Schulstufe enthält der Erlass des BMBWF „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022“ für ordentliche SchülerInnen wesentliche Erleichterungen. Für SchülerInnen der Deutschförderklassen gilt jedoch die reguläre Aufstiegsregelung,³² welche, wie bereits oben erläutert, äußerst restriktiv gefasst ist. Dies führt zu einer weiteren Ungleichbehandlung.

Anders gelagert ist die Situation bei SchülerInnen der Deutschförderkurse. Hier enthält der Erlass eine Ausnahmeregelung: *„Über die Möglichkeit einer Leistungsbeurteilung und den Aufstieg aus dem Deutschförderkurs in die nächsthöhere Schulstufe entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“ die Klassen- bzw. Schulkonferenz. Dies bedeutet, dass unabhängig davon, ob bereits eine Beurteilung möglich ist und wenn ja, wie diese in den einzelnen Fächern ausfällt, die Entscheidung über den Aufstieg der Klassen- bzw. Schulkonferenz obliegt. Sollte sich bei einem ao. Schüler/einer ao. Schülerin in einem Deutschförderkurs infolge der COVID-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der Schüler/die Schülerin dennoch im Deutschförderkurs und wird nicht in die Deutschförderklasse rückversetzt; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen (z.B. verpflichtender Förderunterricht).“³³* Hier sieht der Erlass, angepasst an die pandemische Situation, Erleichterungen für die SchülerInnen vor.

Auch die Regelung des Erlasses, welche eine neuerliche **MIKA-D-Testung** für SchülerInnen in Deutschfördermaßnahmen nach erfolgtem Ergänzungsunterricht im Rahmen der Sommerschule bis zu zwei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres zulässt,³⁴ wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Obwohl davon ausgegangen werden muss, dass die zweiwöchige Sommerschule nicht ausreichend sein wird, um die notwendigen Sprachkompetenzen zu erlernen.

³¹ Mario Steiner, Maria Köpping, Andrea Leitner, Gabriele Pessl, Lorenz Lassnigg, Lehren und Lernen unter Pandemiebedingungen Was tun, damit aus der Gesundheits- nicht auch eine Bildungskrise wird?, 71.

³² Erlass des BMBWF, GZ 2021-0.559.836, Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22, 24.

³³ Erlass des BMBWF, GZ 2021-0.559.836, Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22, 25.

³⁴ Erlass des BMBWF, GZ 2021-0.559.836, Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22, 25.

ZUSAMMENFASSEND REGEN DIE KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS DAHER FOLGENDES AN:



- Die Sprachkompetenz ist über einen **Beobachtungszeitraum** festzustellen. Als Mindestanspruch sollte die Auswahl der zu testenden Personen **objektiv und diskriminierungsfrei** sein. Dazu könnte man beispielsweise die Mika-Orientierung verpflichtend für alle SchülerInnen durchführen.
- Zum Erlernen der deutschen Sprache ist ein **inklusive Ansatz** zu wählen.

Graz, 1.2.2022

für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Mag.ª Denise Schiffrer-Barac

Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark



Christian
Reumann

Astrid
Liebhauser

Gabriela
Peterschofsky-
Orange

Christine
Winkler-
Kirchberger

Andrea
Holz-
Dahrenstaedt

Denise
Schiffrer-
Barac

Elisabeth
Harasser

Michael
Rauch

Dunja
Gharwal

Ercan
Nik Nafs

Burgenland

Kärnten

Niederöstr.

Oberöstr.

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

Wien